

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.790.529

Wien, am 20. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Jörg Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 24. Oktober 2024 unter der Nr. **3/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 12:

- *Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?*
- *Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?*

Die Vorbereitung erfolgte insbesondere in Form von Absolvierung verschiedener Vorträge, Seminare und sonstiger Tagungen wie etwa der Herbsttagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft am 1. Oktober 2021 zu „Verwaltung im Spannungsfeld von Geheimhaltung, Transparenz und Informationsfreiheit“, die Tagung in Linz zu „Transparenz, Publikationspflichten und Informationszugang in der öffentlichen Verwaltung“ am 30. und 31. März 2023, die Frühjahrstagung 2024 der Österreichischen Juristenkommission zum Thema Informationsfreiheit am 18. und 19. April 2024, das 20.

Österreichisches Rundfunkforum 2024 zu „Informationsfreiheit und Informationszugang zu journalistischen Zwecken“ am 12. September 2024, sowie die Informationsveranstaltung der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz am 24. September 2024.

Zudem wurde eine eigene Informationsveranstaltung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) am 21. Juni 2024 für Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres abgehalten und die diesbezüglichen Informationsunterlagen allen Organisationseinheiten übermittelt. Des Weiteren wurde in sämtlichen Organisationseinheiten der Schulungsbedarf in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem IFG erhoben und der Bedarf entsprechend an die Datenschutzbehörde eingemeldet.

Zu den Fragen 2 bis 5 und 15:

- *Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?*
- *Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IFG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?*
- *Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?*
- *Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?*
- *Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?*

Entsprechend den Anleitungen des österreichischen Verfassungsdienstes werden die Rechtsvorschriften des eigenen Wirkungsbereichs auf Übereinstimmung mit den künftig geltenden verfassungsgesetzlichen Vorgaben geprüft. In legistischer Hinsicht ist beabsichtigt, den eigenen Rechtsbestand auch terminologisch an die künftig geltenden Rechtsbegriffe anzupassen.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 6, 7, 9, 11, 14 und 19 bis 23:

- *Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw den jeweiligen Adressat: innen zur Kenntnis gebracht?*
- *Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IFG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?*
- *Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?*
- *Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgegliederte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümervertretung obliegt?*
- *Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?*
- *Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?*
- *Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamt:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw Beispiele handelt es sich?*
- *Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?*
- *Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?*
- *Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*

Entsprechende Informationen werden vor Inkrafttreten des IFG im Erlassweg erfolgen.

Zu den Fragen 8, 13, 16, 18 und 33:

- *Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?*
- *Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?*
- *Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?*
- *Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?*
- *Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?*

Das Bundesministerium für Inneres befindet sich mit den in der Frage erwähnten Gebietskörperschaften in einer laufenden engen Abstimmung. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Frage 1, 10, 12 sowie 17 verwiesen werden.

Zu den Fragen 10 und 17:

- *Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, usgl, die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?*
- *Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?*

Es wurde ein eigenes Referat eingerichtet, das für „Auskunftspflicht und Rechtsdokumentation“ zuständig ist; dieses wird mit Inkrafttreten des IFG entsprechend umbenannt werden. Es koordiniert bereits jetzt Auskunftsbegehren, die im Bundesministerium für Inneres einlangen und unterstützt die jeweils zuständigen Organisationseinheiten bei der Beantwortung und bei verwaltungsverfahrensrechtlichen Fragestellungen; eine diesbezügliche Änderung hinsichtlich Informationsbegehren ist nicht geplant

Zur Frage 24:

- *Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 24 der parlamentarischen Anfrage 2/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen werden.

Zu den Fragen 25 bis 32:

- *Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?*
- *Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?*
- *Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?*
- *Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?*
- *Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?*
- *Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?*
- *Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich - wie gesetzlich vorgesehen – im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?*
- *Wie wird - dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend - im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgte auch schon bisher umfassend und vollständig soweit, insbesondere im Lichte der Veröffentlichung parlamentarischer Anfragebeantwortungen, keine vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Von Klassifizierungen wurde bisher – da die Informationen vom Parlament in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise veröffentlicht werden – abgesehen. Sämtliche Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst.

Gerhard Karner

